

Fußboden-Verlegearbeiten – Vermeidbarer, tödlicher Arbeitsunfall in Berlin –

Peter Hinze

In einem sechsgeschossigen neuen Hotelbau kam es an einem Vormittag im Februar zu einer Verpuffung. Nach einem lauten Knall war ein Teil des 4. Obergeschosses völlig verqualmt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine Gäste in dem Gebäudeteil.

Die eingebauten Rauchmelder und die Hausalarmanlage funktionierten einwandfrei, wodurch eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr möglich war. Der Rauch blieb durch Feuerschutzabschlüsse und rauchdichte Türen zum größten Teil im 4. Obergeschoß.

Die Feuerwehr fand unter Einsatz von Atemschutzgeräten die Leiche eines Arbeiters im 4. Obergeschoß. Trümmerreste und Qualm erschwerten die Suche nach weiteren verletzten Personen. Die im Vorraum abgestellten Einrichtungsgegenstände (Fernseher, Regale etc.) brannten, wurden aber von der Feuerwehr schnell gelöscht.



Bild 1.
Deutlich sind die gewaltsam eingeschlagenen Löcher (Pfeile) im Behälter zu erkennen.

Was war geschehen?

Ein Gastarbeiter und sein Kollege waren schon mehrere Tage in diesem Geschoß damit beschäftigt, die Teppichböden in den Gästezimmern zu erneuern. An dem Ereignistag war der Arbeiter allein tätig, da sein Kollege sich krank gemeldet hatte. Um neuen Teppichboden zu verkleben, mußte der alte Belag herausgerissen werden. Dabei blieben immer Schaumstoffreste auf dem Deckenfußboden zurück. Diese Schaumstoffreste wurden an den vorangegangenen Tagen von beiden Arbeitern – nach Aussagen der Hotelangestellten – mit einer lösungsmittelhaltigen Flüssigkeit (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF-Gefahrklasse A I) begossen und anschließend mit Spachteln entfernt.

Da an diesem Februartage eine Außentemperatur von ca. -14°C herrschte, hatte der Arbeiter das Fenster nicht geöffnet. Allein die Tatsache, daß hier Lösungsmittel im geschlossenen Raum angewendet wurden, läßt erkennen, wie es zu diesem Unfall kam.

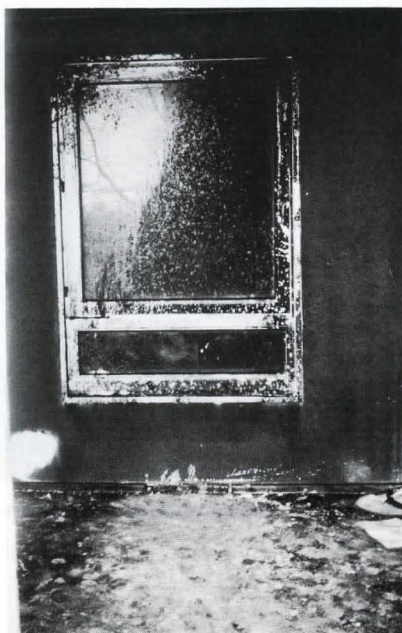


Bild 2. Das geschlossene Fenster.



Bild 3. Sogar die abgehängte Decke wurde beschädigt.

Aus zunächst unbekannter Ursache wurde das Dampf-Luftgemisch im Zimmer entzündet. Es fand eine Verpuffung statt, die die Türen und Rigipswände zerstörte und dem 39jährigen Arbeiter keine Überlebenschance ließ.

Vermeidbar wäre dieser Unfall gewesen, hätte man die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z. B. VBG 81-Unfallverhütungsvorschrift Verarbeiten von Klebstoffen) beachtet.

Viele Fehler wurden gleichzeitig begangen und die Hinweise des Herstellers auf den Behältnissen nicht befolgt.

Fehler 1:

Das Produkt „Verdüner“ war von der Herstellerfirma nicht als „Teppichboden-Lösungsmittel“, sondern zum Verdünnen eingedickter Klebstoffe, zum Herstellen von Vorstrichen und zum Reinigen von Arbeitsgeräten vorgesehen worden. Ferner konnten damit Farben und andere Verschmutzungen von Kunststoffplatten, Holz und Textilien gelöst werden. Der „Verdüner“ war also zum Lösen von geklebtem Teppichboden ungeeignet.

Fehler 2:

Der Hinweis „Lösungsmitteldämpfe können explosive Gemische bilden – bei und nach der Verarbeitung gut lüften“ wurde nicht beachtet, denn das Fenster und die Tür des Raumes waren zum Zeitpunkt der Verpuffung geschlossen.

Fehler 3:

„Behälter nach Gebrauch gut schließen!“ In den Deckel des Behälters (10 l) waren gewaltsam zwei zusätzliche Öffnungen eingeschlagen, um ein schnelleres Entleeren zu ermöglichen; diese Öffnungen ließen sich nach Gebrauch nicht mehr verschließen.

Fehler 4:

Ein wichtiger Hinweis – der sich neben dem rot-schwarzen Flammensymbol auf dem Kanister befand – wurde überhaupt nicht beachtet:

„In Arbeits- und Nebenräumen kein offenes Licht oder Feuer! Funkenbildung vermeiden – nicht rauchen – nicht schweißen! Feuer in Öfen und Herden löschen! Elektrische Geräte wie Heizsonnen, Heizplatten, Nachtstromspeicheröfen so

rechtzeitig abschalten, daß sie bei Beginn der Arbeit erkaltet sind. Kühlschränke und Schwachstromanlagen (z.B. Klimgeln) abstellen.“

Die elektrische Anlage im Zimmer, der Kühlschrank im Vorraum sowie die Schwachstromauslösung für eine Raumzusatzheizung waren nicht abgeschaltet.

Fehler 5:

In ausreichender Entfernung von der Arbeitsstelle sind Warnschilder aufzustellen „Vorsicht Explosionsgefahr! Betreten mit Feuer und Rauchen verboten!“ Auch dieser Hinweis wurde nicht beachtet.

Bei der Durchführung der Arbeiten wurde wie aufgezeigt mehrfach gegen die VBG 81 – Unfallverhütungsvorschrift Verarbeiten von Klebstoffen – Anhang 3 – verstoßen. Ferner wurde auch nicht die

Vorschrift des Anhangs 3 der VBG 81 beachtet, wonach solche Arbeiten nur geeigneten und eingewiesenen Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden dürfen.

Bei diesem Ereignis sind außer dem tödlichen Unfall auch erhebliche Schäden am Gebäude entstanden. Die vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen haben sich bewährt, so daß die Schäden auf einen Teilbereich des 4. Obergeschosses beschränkt blieben.

Immer wieder wurden bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten die Sicherheitshinweise auf den Gebinden und die Unfallverhütungsvorschriften nur ungenügend oder überhaupt nicht beachtet.

Verbesserung könnten auffällige Gefahren-Kennzeichnungen und die Aushändigung von besonderen Merkblättern mit Gefahrenhinweisen bewirken. Ggf. muß auch die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.



Bild 4. Von der Verpuffung zerstörte Zwischenwand zwischen Zimmer und Vorraum/Bad.